

Notwendige Unterlagen für die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII in den Fällen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:

(Stand: 02.05.2016)



Landesjugendamt

vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII):

- * Inobhutnahme-Protokoll des Jugendamtes, das die Inobhutnahme veranlasst hat und aus dem ersichtlich ist, dass die Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit der in Obhut genommenen Person ergeben hat bzw. die Entscheidung des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, wenn diesem die Inobhutnahme zur Ausführung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt übertragen wurde

Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII nach Verteilung oder bei ausgeschlossener Verteilung):

- * Inobhutnahmeprotokoll
- * bei erfolgter Verteilung des UMA: Zuweisungsbescheid der Landesstelle (KSV M-V, Landesjugendamt)
- * Anschreiben an das Familiengericht (innerhalb von 3 Werktagen (Mo - Fr))

Hilfe zur Erziehung:

- * Beschluss des Familiengerichtes (Personensorgerechtsbeschluss)
- * Antrag des Vormundes auf Jugendhilfeleistungen
- * Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme
- * Bewilligungsbescheid

Hilfe für junge Volljährige:

- * Antrag des Volljährigen
- * Bewilligungsbescheid
- * Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme
- * Nachweis gemäß § 6 Abs. SGB VIII (Kopie der Duldung/Aufenthalts gestattung im Volljährigkeitszeitpunkt und darüber hinaus)

Rechnungslegung (Vordruck B 4):

- * Erklärung, dass die Kostenaufstellung Ausgaben enthält, die für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für den Hilfeempfänger (Name) gewährt wurden (siehe Vordruck B 4)
- * Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (siehe Vordruck B 4)
- * Angabe der Bankverbindung inkl. des Kassenzeichens (siehe Vordruck B 4)